

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 507/08 B

L 10 R 70/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 6 R 395/06 (SG Hannover)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Februar 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 23. Oktober 2008 wird als un-
zulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 23.10.2008 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) den vom Kläger geltend gemachten Anspruch, für die Erziehung seines Sohnes D. Kindererziehungszeiten in der Zeit vom 1.3.1978 bis 28.2.1979 und Kinderberücksichtigungszeiten in der Zeit vom 15.2.1978 bis 14.2.1988 in seinem Versicherungskonto vorzumerken, verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung vom 28.1.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: 1. Eine konkrete Rechtsfrage, 2. ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, 3. ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie 4. die über den Einzelfall hinaus gehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung).
- 6 Der Kläger hält folgende Fragen (S 4, 5; sinngemäß bereits S 3 der Beschwerdebegründung) für grundsätzlich bedeutsam,
"was unter dem abstrakten Begriff der überwiegenden Erziehung zu verstehen ist",
"inwieweit die lediglich im Bundesgesetzblatt veröffentlichte Erklärungsfrist bis zum 31.12.2006 überhaupt eine Bindungswirkung gegenüber dem 'einfachen Bürger' erfüllen kann",
ob die in § 56 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuchs (SGB VI) "vorhandene Fiktion, wonach im Zweifel die Erziehungszeiten der Mutter anzurechnen sind, im Falle des Klägers und seiner Ehefrau" gegen Art 3 des Grundgesetzes (GG) und Art 6 Abs 1 GG verstoßen.



- 7 Es kann dahinstehen, ob der Kläger damit Rechtsfragen im Sinne der obigen Erläuterungen aufgeworfen hat. Denn er hat es zumindest versäumt, die Klärungsbedürftigkeit der vorgenannten Rechtsfragen darzulegen.
- 8 Eine Rechtsfrage ist dann nicht mehr klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, weil sie sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das BSG sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichend Anhaltspunkte für die Beantwortung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*stRspr*, zB *BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*; *BSG vom 1.3.2006 - B 2 U 8/06 B*, *Juris RdNr 6 mwN*). Denn dann kommt es lediglich auf die Anwendung der von der Rechtsprechung herausgestellten Grundsätze auf einen bestimmten Sachverhalt an. Eine entsprechende Überprüfung und Auswertung der Rechtsprechung des BSG zu den hier einschlägigen Vorschriften der §§ 56, 57, 249 SGB VI enthält die Beschwerdebegründung jedoch nicht. Dabei reicht allein die Behauptung, die aufgeworfene Rechtsfrage sei höchstrichterlich bisher noch nicht entschieden, nicht aus. Vielmehr muss unter Auswertung der Rechtsprechung des BSG zu dem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass das BSG zu dem angesprochenen Fragenbereich noch keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegenden Urteile, die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet hat (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl. 2008, Kapitel IX RdNr 183 mwN*).
- 9 Der Kläger hat zur Klärungsbedürftigkeit der angesprochenen Rechtsfragen nicht hinreichend vorgetragen. Allein der Hinweis, seinem Prozessbevollmächtigten sei kein Urteil bekannt, in dem entschieden worden sei, was unter dem abstrakten Begriff der überwiegenden Erziehung zu verstehen sei, reicht nicht aus. Der Kläger unterzieht sich nicht der erforderlichen Mühe darzulegen, ob und aus welchen Gründen sich die von ihm gestellte Rechtsfrage nicht bereits aufgrund bestehender höchstrichterlicher Rechtsprechung beantworten lässt. In Bezug auf die beiden weiteren in der Beschwerdebegründung aufgeworfenen Fragen behauptet er noch nicht einmal, dass eine solche nicht vorliegt.
- 10 Wird zudem - wie vorliegend - die Verfassungsmäßigkeit einer gesetzlichen Regelung als klärungsbedürftige Rechtsfrage geltend gemacht, muss im Einzelnen unter Hinweis auf den Zweck dieser Regelung, die Entstehungsgeschichte und den Gesamtzusammenhang, in dem die Regelung gestellt ist, sowie unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des BSG dargelegt werden, von welcher Seite und aus welchen Gründen die Verfassungsmäßigkeit umstritten ist (*vgl Senatsbeschluss vom 13.9.2007 - B 13/4 R 551/06 B*, *Juris RdNr 9*; *BSG vom 10.10.2007 - B 12 R 24/07 B*, *Juris RdNr 7, 9*; *BSG vom 3.12.2007*



- B 12 P 5/07 B, *Juris RdNr 5*; BSG SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34). Diesen Anforderungen werden die Ausführungen des Klägers zur vermeintlichen Verfassungswidrigkeit der Vorschrift des § 56 SGB VI nicht ansatzweise gerecht.

- 11 Schließlich vermag die Tatsache, dass der Kläger die Auffassung des LSG im angefochtenen Beschluss für unrichtig hält, die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht zu ersetzen. Eine solche ist nicht schon deshalb gegeben, weil das LSG die Sache nach Ansicht des Klägers - vermeintlich - falsch entschieden hat (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG ab.
- 13 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

